## Aufgaben und Pflichten

Der für Gemeindeautonomie und Selbstverwaltung zentrale Artikel 110 (LV) nennt die Pflichten und Rechte der Gemeinden, Bestand, Organisation und Aufgaben im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis. Die Unterscheidung der «Wirkungskreise» führt immer wieder zu Diskussionen.

Der eigene Wirkungskreis umfasst gemäss Gesetz «alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und in erheblichem Umfang durch sie geordnet und verwaltet werden kann. Darüber hinaus kann die Gemeinde Aufgaben in freier Selbstverwaltung wahrnehmen, insoweit gesetzliche Beschränkungen nicht entgegenstehen», so die Wahl des Vorstehers und der übrigen Gemeindeorgane, Verwaltung des Gemeindevermögens, Ortspolizei, Armenwesen, Aufnahme von Bürgern. Die zunehmende Verflechtung der Lebensund Arbeitsverhältnisse führte dazu, dass der eigene Wirkungskreis immer weniger klar abgrenzbar ist.

Der übertragene Wirkungskreis umfasst «Angelegenheiten des Staates, welche die Gemeinden aufgrund der Gesetze besorgen» – mit dem frommen, aber bisher nicht vollzogenen Zusatz, dass Gesetze, welche die Mitwirkung der Gemeinden vorsehen, zu bestimmen hätten, «ob eine Angelegenheit zum eigenen oder übertragenen Wirkungskreis gehört». Übertragene Aufgaben sind vor allem in Spezialgesetzen geregelt, so im Steuer- oder Schulgesetz.

## Die Gemeindeautonomie

Worin besteht die Gemeindeautonomie?<sup>5</sup> Sie ist nicht eindeutig festgelegt und meint rechtlich die Stellung der Gemeinden in Verfassung und Gesetz, politisch die Dezentralisierung und Kompetenzaufteilung sowie den Einfluss der Gemeinden in der Landespolitik und wirtschaftlich den finanziellen Handlungsspielraum.<sup>6</sup> Im Kern bedeutet sie die Unabhängigkeit der Gemeinde von Weisungen der Staatsorgane und das Recht, bestimmte Bereiche der öffentlichen Angelegenheiten in eigener politischer Verantwortung zu gestalten.<sup>7</sup> Sie schützt die Gemeinden vor unzulässigen Eingriffen des Staates oder der Behörden<sup>8</sup> und ist vom Staatsgerichtshof als verfassungsmässig gewährleistetes Recht anerkannt. Sie ist ein Selbstverwaltungsrecht im Rahmen der für den entsprechenden Bereich anwendbaren Landesgesetze. Wie unklar der Spielraum ist, zeigt eine



Das alte Gemeindehaus, 1926 in der Mitte zwischen Balzers und Mäls erbaut, hob sich allein schon durch seine besondere Architektur von den anderen Gebäuden im Dorf ab. Es repräsentierte dadurch Gemeindehoheit, Recht und Ordnung und zeigte auch das Selbstbewusstsein der Gemeinde Balzers.



Im 1959/1960 gebauten neuen Gemeindehaus, das seither mehrere Umbauten und Renovationen erfahren hat, tagt der Gemeinderat, hat der Gemeindevorsteher sein Büro und sind die Gemeindeverwaltung und die Gemeindekasse untergebracht. Gleichzeitig ist es der zentrale Ort in der Gemeinde zum Beispiel für Gemeindeversammlungen, Informationsanlässe und kulturelle Veranstaltungen.